

Die UniCredit Bank Austria AG (im Folgenden: „Kreditinstitut“) bietet dem Inhaber einer physischen Debitkarte (BankCard, MegaCard) des Kreditinstitutes (im folgenden „Karteninhaber“) die Möglichkeit die physische Debitkarte (im Folgenden: „Zahlungskarte“) auch in einer Wallet auf einem mobilen Endgerät als digitale Zahlungskarte zu nutzen. Diese Geschäftsbedingungen regeln die Nutzung der digitalen Zahlungskarte in der Wallet, die auf einem mobilen Endgerät installiert ist.

## 1. Definitionen

### 1.1. Digitale Zahlungskarte

Die digitale Zahlungskarte ist ein (digitales) Abbild der physischen Zahlungskarte des Karteninhabers in einer Wallet auf einem mobilen Endgerät.

### 1.2. Kontaktlos-Funktion

Die digitale Zahlungskarte ermöglicht dem Karteninhaber an mit dem „Kontaktlos“-Symbol gekennzeichneten Akzeptanzstellen Bargeldbezüge und/oder bargeldlose Zahlungen.

### 1.3. Persönlicher Code (PIN)

Der persönliche Code, auch PIN (persönliche Identifizierungsnummer, Personal Identification Number) genannt, ist eine Ziffernkombination, die der Karteninhaber bei Ausgabe der physischen Zahlungskarte erhält. Die Eingabe des persönlichen Codes an Akzeptanzstellen ermöglicht die Nutzung der digitalen Debitkarte in der Wallet, so dieser an der jeweiligen Akzeptanzstelle abgefragt wird.

### 1.4. Geräte-PIN

Die Geräte-PIN ist je nach Endgerätetyp ein 4- oder 6-stelliger persönlicher Zugangscod für das mobile Endgerät, den der Karteninhaber frei wählt.

### 1.5. Biometrische Mittel

Biometrische Mittel (z.B. Fingerabdruck, Gesichtserkennung) ermöglichen die Identifizierung des Karteninhabers am mobilen Endgerät. Mit Hilfe dieser biometrischen Mittel können Zahlungs- und Geldbehebungstransaktionen an Stelle der Geräte-PIN autorisiert werden (siehe Punkt 3.1.2.2. und 3.1.3.).

### 1.6. Endgeräte-Wallet (z.B. Apple Wallet) und Mobile Geldbörse (gemeinsam: Wallet)

Bei der **Endgeräte-Wallet** handelt es sich um eine vom Endgeräte- oder Betriebssystemhersteller zur Verfügung gestellte Funktion oder App, über die die Aktivierung und Nutzung der digitalen Zahlungskarte ermöglicht wird.

Bei der **Mobilen Geldbörse** handelt es sich um eine vom Kreditinstitut zur Verfügung gestellte App, die als digitale Geldbörse unterschiedliche Karten mit und ohne Zahlungsfunktion beinhaltet und über die die Aktivierung und Nutzung der digitalen Zahlungskarte ermöglicht wird.

So die Endgeräte-Wallet und die Mobile Geldbörse gemeint sind, werden diese gemeinsam als Wallet bezeichnet.

## 2. Aktivierung der digitalen Zahlungskarte in einer Wallet

Damit der Karteninhaber seine Zahlungskarte in einem mobilen Endgerät nutzen kann, benötigt er eine gültige physische Zahlungskarte und ein für deren Aktivierung geeignetes mobiles Endgerät.

Auf dem mobilen Endgerät muss darüber hinaus eine für die Nutzung der digitalen Zahlungskarte vorgesehene App (Mobile Geldbörse oder Endgeräte-Wallet) sowie zur Aktivierung der Zahlungskarte in der Endgeräte-Wallet die MobileBanking App des Kreditinstitutes installiert sein. Die Aktivierung der Zahlungskarte erfolgt am mobilen Endgerät aus der Mobilen Geldbörse oder der Endgeräte-Wallet. Die Aktivierung in der Endgeräte-Wallet kann auch aus der MobileBanking App des Kreditinstitutes gestartet werden. Eine Neuaktivierung in der mobilen Geldbörse ist nur bis 24.04.2025 möglich.

Jede physische Zahlungskarte kann nur einmal pro mobilem Endgerät aktiviert werden. Etwaige weitere Nutzungseinschränkungen (z.B. Eignung des mobilen Endgeräts für die Aktivierung, maximale Anzahl von digitalen Zahlungskarten in der Endgeräte-Wallet) liegen außerhalb des Einflussbereichs des Kreditinstitutes.

Nach erfolgter Aktivierung erhält der Karteninhaber in das Auftragsarchiv seines Internetbanking bzw. bei Aktivierung der digitalen Zahlungskarte in der Endgeräte-Wallet mittels Push Nachricht in die vom Karteninhaber aktivierte MobileBanking App und in der Wallet eine Aktivierungsbestätigung, mit welcher der Aktivierungsantrag des Karteninhabers als angenommen gilt.

## 3. Bestimmungen zur Nutzung

### 3.1. Benutzungsmöglichkeiten der digitalen Zahlungskarte für den Karteninhaber

#### 3.1.1. An Geldausgabeautomaten

Der Karteninhaber ist berechtigt, an Geldausgabeautomaten im In- und Ausland, die mit dem

„Kontaktlos“-Symbol gekennzeichnet sind, mit der digitalen Zahlungskarte und dem persönlichen Code Bargeld bis zu dem für Bargeldbehebungen an Geldausgabeautomaten vereinbarten Limit zu beziehen.

### **3.1.2. An POS-Kassen**

Der Karteninhaber ist berechtigt, an Kassen, die mit dem „Kontaktlos“-Symbol gekennzeichnet sind (im Folgenden „POS-Kassen“), mit der digitalen Zahlungskarte Lieferungen und Leistungen von Handels- und Dienstleistungsunternehmen (im folgenden „Vertragsunternehmen“) im In- und Ausland bis zu dem mit dem Kontoinhaber für Zahlungen an POS-Kassen vereinbarten Limit bargeldlos zu bezahlen.

#### **3.1.2.1. mit Hilfe der Mobilien Geldbörse:**

Der Karteninhaber weist durch Hinhalten des mobilen Endgerätes an die POS-Kasse, Eingabe des persönlichen Codes und Betätigung der Taste „OK“ das Kreditinstitut unwiderruflich an, den Rechnungsbetrag im Rahmen des dafür mit dem Kontoinhaber für die Zahlung an POS-Kassen vereinbarten Limits an das jeweilige Vertragsunternehmen zu zahlen. Das Kreditinstitut nimmt diese Anweisung bereits jetzt an.

#### **Kleinbetragszahlungen an POS-Kassen ohne Eingabe des persönlichen Codes**

An POS-Kassen, die mit dem „Kontaktlos“-Symbol gekennzeichnet sind, ist der Karteninhaber berechtigt, mit der digitalen Zahlungskarte ohne Eingabe des persönlichen Codes durch bloßes Hinhalten des mobilen Endgeräts zur POS-Kasse Lieferungen und Leistungen von Vertragsunternehmen im In- und Ausland bis zum Betrag von EUR 50,- pro Einzeltransaktion zu bezahlen.

Der Karteninhaber weist bei Kleinbetragszahlungen bis zum Betrag von EUR 50,- pro Einzeltransaktion durch bloßes Hinhalten der digitalen Zahlungskarte zur POS-Kasse des Vertragsunternehmens das Kreditinstitut unwiderruflich an, den Rechnungsbetrag an das jeweilige Vertragsunternehmen zu zahlen. Das Kreditinstitut nimmt diese Anweisung bereits jetzt an.

Aus Sicherheitsgründen ist die Summe der Beträge, die mit direkt aufeinander folgenden Kleinbetragszahlungen ohne Eingabe des persönlichen Codes bezahlt werden können, auf insgesamt EUR 125,- beschränkt. Nach Erreichen dieser Beschränkung muss der Karteninhaber eine Zahlung oder Bargeldbehebung mit persönlichem Code durchführen, um weitere Kontaktlos-Zahlungen freizuschalten.

#### **3.1.2.2. mit Hilfe der Endgeräte-Wallet**

Der Karteninhaber weist durch Eingabe der Geräte-PIN oder – sofern dies der Karteninhaber auf seinem mobilen Endgerät aktiviert hat – des biometrischen Mittels und Hinhalten des mobilen Endgerätes an die POS-Kasse das Kreditinstitut unwiderruflich an, den Rechnungsbetrag im Rahmen des dafür mit dem Kontoinhaber für Zahlungen an POS-Kassen vereinbarten Limits an das jeweilige Vertragsunternehmen zu zahlen. Das Kreditinstitut nimmt diese Anweisung bereits jetzt an.

Abhängig von der Einstellung der jeweiligen POS-Kasse wird gelegentlich die Eingabe des persönlichen Codes gefordert. In diesem Fall weist der Karteninhaber durch Eingabe der Geräte-PIN oder – sofern dies der Karteninhaber auf seinem mobilen Endgerät aktiviert hat – des biometrischen Mittels, Hinhalten des mobilen Endgeräts an die POS-Kasse und anschließende Eingabe des persönlichen Codes und Betätigung der Taste „OK“ an der POS-Kasse das Kreditinstitut unwiderruflich an, den Zahlungsbetrag im Rahmen des dafür mit dem Kontoinhaber vereinbarten Limits an das jeweilige Vertragsunternehmen zu zahlen. Das Kreditinstitut nimmt diese Anweisung bereits jetzt an.

#### **3.1.3. In APPs und auf Websites (e-commerce) mit Hilfe der Endgeräte-Wallet**

Wenn der Karteninhaber seine physische Zahlungskarte in einer Endgeräte-Wallet aktiviert hat und beim Händler diese Endgeräte-Wallet als Zahlungsoption angeboten wird, ist der Karteninhaber berechtigt, mit seiner digitalen Zahlungskarte in Apps und auf Websites Lieferungen und Leistungen von Vertragsunternehmen im In- und Ausland bargeldlos zu bezahlen. Zahlungen in APPs und auf Websites werden auf das mit dem Kontoinhaber für Zahlungen mit der Zahlungskarte an POS-Kassen vereinbarte Limit angerechnet.

Der Karteninhaber weist durch Eingabe der Geräte-PIN oder – sofern dies der Karteninhaber auf seinem mobilen Endgerät aktiviert hat – des biometrischen Mittels das Kreditinstitut unwiderruflich an, den Zahlungsbetrag im Rahmen des dafür mit dem Kontoinhaber vereinbarten Limits an das jeweilige Vertragsunternehmen zu zahlen. Das Kreditinstitut nimmt diese Anweisung bereits jetzt an.

#### **3.1.4. Zahlungsvorgänge, bei denen der Betrag nicht im Voraus bekannt ist („Blankoanweisungen“):**

Im Fall der Abgabe einer Anweisungserklärung, bei der der genaue Betrag zum Zeitpunkt, zu dem der

Karteninhaber seine Zustimmung zur Ausführung des Zahlungsvorgangs erteilt, nicht bekannt ist, wird der Geldbetrag blockiert, zu dem der Karteninhaber zugestimmt hat. Das Kreditinstitut gibt den blockierten Geldbetrag unverzüglich nach Eingang der Information über den genauen Betrag des Zahlungsvorgangs frei, spätestens jedoch nach Eingang des Zahlungsauftrags.

Der Karteninhaber haftet für die Bezahlung des vom Vertragsunternehmer beim Kreditinstitut eingereichten Betrages.

Der Karteninhaber hat dann einen Anspruch auf Erstattung, wenn der eingereichte Betrag den Betrag übersteigt, den der Karteninhaber entsprechend seinem bisherigen Ausgabeverhalten, den Bedingungen des Kartenvertrages und den jeweiligen Umständen des Einzelfalles vernünftigerweise hätte erwarten können.

Auf Verlangen des Kreditinstitutes hat der Karteninhaber diese Sachumstände darzulegen. Der Anspruch auf Erstattung ist vom Karteninhaber gegenüber dem Kreditinstitut innerhalb von acht Wochen ab dem Zeitpunkt der Belastung seines Kontos mit dem betreffenden Geldbetrag bei sonstigem Ausschluss des Anspruchs auf Erstattung geltend zu.

Achtung: Solche Blankoanweisungen fordern zum Beispiel Hotels und Leihwagenunternehmen. Bitte prüfen Sie in diesem Fall besonders genau den Vertrag mit dem Vertragsunternehmer und dessen Abrechnung.

**3.2. Einwendungen aus dem Grundgeschäft**  
Meinungsverschiedenheiten und wechselseitige Ansprüche, die sich aus dem Rechtsverhältnis zwischen dem Karteninhaber und seinem Vertragspartner über Lieferungen und Leistungen ergeben, die der Karteninhaber unter Verwendung der Zahlungskarte bargeldlos bezahlt hat, sind direkt mit dem Vertragspartner zu klären. Dies gilt insbesondere auch für die Höhe des Rechnungsbetrages. Das Kreditinstitut übernimmt keine Haftung für die vertragskonforme Abwicklung des Grundgeschäftes durch den Vertragspartner.

**3.3. Haftung des Kontoinhabers für Dispositionen des Karteninhabers**

Alle Dispositionen des Karteninhabers unter Verwendung der Zahlungskarte erfolgen auf Rechnung des Kontoinhabers. Bei Gemeinschaftskonten haften alle Kontoinhaber für die im Zusammenhang mit der Zahlungskarte

entstehenden Verbindlichkeiten solidarisch. Unternehmer haften für Schäden, die dem Kreditinstitut aus der Verletzung der in diesen Geschäftsbedingungen festgelegten Sorgfaltspflichten durch den Inhaber einer Karte, die zum Konto eines Unternehmers ausgegeben wurde, bei jeder Art des Verschuldens des Karteninhabers betraglich unbegrenzt.

**3.4. Falsche Bedienung eines Geldausgabeautomaten oder einer für die Durchführung einer bargeldlosen Zahlung vorgesehenen POS-Kasse**  
Wird an einem Geldausgabeautomat oder einer POS-Kasse viermal ein unrichtiger persönlicher Code eingegeben, kann das Kreditinstitut veranlassen, dass die Zahlungskarte aus Sicherheitsgründen unbrauchbar gemacht wird.

**3.5. Verfügbarkeit des Systems**

Es kann zu technischen, nicht im Einflussbereich des Kreditinstitutes liegenden, Problemen bei mobilen Endgeräten kommen.

Auch kann es durch Manipulationen Dritter zu Beeinträchtigungen der Funktionsfähigkeiten der Akzeptanzstellen oder des mobilen Endgeräts kommen. Auch in solchen Fällen darf der persönliche Code nicht an Dritte weitergegeben werden.

**3.6. Beendigung/Kündigung**

Die Möglichkeit der Nutzung der digitalen Debitkarte endet jedenfalls mit der Beendigung der Kontoverbindung des Kontoinhabers und/oder der Beendigung des Kartenvertrages über die zugrundeliegende physische Debitkarte.

Sowohl der Kontoinhaber als auch der Karteninhaber können dieses Vertragsverhältnis betreffend die Nutzung der digitalen Zahlungskarte in der Wallet jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat kostenlos kündigen. Das Kreditinstitut kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Monaten kündigen. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann dieses Vertragsverhältnis sowohl vom Kreditinstitut als auch vom Kontoinhaber und vom Karteninhaber mit sofortiger Wirkung aufgelöst werden. Bestehende Verpflichtungen des Konto- und Karteninhabers werden durch die Kündigung oder vorzeitige Auflösung nicht berührt und sind zu erfüllen.

Das Kreditinstitut ist berechtigt die Zahlungskarte mit Ende des Vertragsverhältnisses zu löschen.

**Warnhinweis: Beachten Sie, dass eine Beendigung (Kündigung, Auflösung aus wichtigem Grund) dieses Vertragsverhältnisses betreffend die digitale Zahlungskarte keine**

**Beendigung des zugrunde liegenden Kartenvertrages bewirkt und die physische Zahlungskarte im Umfang des Kartenvertrages weiterverwendet werden kann.**

### **3.7. Löschung der digitalen Zahlungskarte**

Der Karteninhaber hat bei dauerhafter Weitergabe eines mobilen Endgerätes sämtliche am mobilen Endgerät aktivierten Zahlungskarten zu löschen.

## **4. Änderung dieser Geschäftsbedingungen**

### **4.1. Änderungen dieser**

Geschäftsbedingungen werden dem Kunden vom Kreditinstitut spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens unter Hinweis auf die betroffenen Bestimmungen angeboten. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn beim Kreditinstitut vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein Widerspruch des Kunden einlangt. Darauf wird das Kreditinstitut den Kunden im Änderungsangebot hinweisen. Das Änderungsangebot ist dem Kunden mitzuteilen.

Außerdem wird das Kreditinstitut eine Gegenüberstellung der geänderten mit den ursprünglichen Bedingungen sowie die vollständige Fassung der neuen Geschäftsbedingungen auf seiner Internetseite veröffentlichen und diese in Schriftform dem Kontoinhaber bzw. Karteninhaber auf dessen Verlangen in seinen Geschäftsstellen aushändigen oder postalisch übermitteln. Das Kreditinstitut wird den Kontoinhaber bzw. Karteninhaber mit der Mitteilung über die angebotene Änderung auf diese Möglichkeiten hinweisen. Im Falle einer solchen beabsichtigten Änderung der Geschäftsbedingungen hat der Kontoinhaber bzw. Karteninhaber, wenn dieser Verbraucher ist, das Recht, den Kartenvertrag vor dem Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen. Darauf wird das Kreditinstitut im Änderungsangebot hinweisen.

**4.2.** Die Mitteilung nach Punkt 4.1. erfolgt grundsätzlich per Post an die letzte vom Kunden bekannt gegebene Anschrift. Abweichend von diesem Grundsatz wird das Kreditinstitut die Mitteilung nach Punkt 4.1 in elektronischer Form über das Postfach im Internetbanking (24You) vornehmen, sofern der Kunde mit dem Kreditinstitut eine Vereinbarung zur Nutzung zumindest eines Internetbanking-Produktes abgeschlossen hat. Diese elektronische Mitteilung erfolgt derart, dass das Kreditinstitut das Änderungsangebot nicht mehr einseitig abändern kann und der Kunde die

Möglichkeit hat, die Mitteilung bei sich abzuspeichern und auszudrucken. Erfolgt eine solche elektronische Mitteilung über das Internetbanking, wird das Kreditinstitut den Kunden überdies gleichzeitig davon in Kenntnis setzen, dass das Änderungsangebot im Postfach des Internetbanking verfügbar und abfragbar ist. Dies geschieht durch Übersenden eines separaten E-Mails an die vom Kunden zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse, eines separaten SMS an die vom Kunden für den Erhalt von SMS im Rahmen des Internetbanking zuletzt bekannt gegebene Mobiltelefonnummer oder einer Push Nachricht auf das für die Nutzung der MobileBanking App registrierte mobile Endgerät.

**4.3.** Gegenüber einem Unternehmer ist es ausreichend, das Änderungsangebot spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen über das Postfach des Internetbanking zuzustellen oder auf eine andere, mit dem Unternehmer vereinbarte Weise zum Abruf bereitzuhalten.

**4.4.** Die vorstehenden Punkte 4.1., 4.2. und 4.3. finden auf die Änderung der Leistungen des Kreditinstitutes keine Anwendung.

## **5. Adressänderungen**

Der Karteninhaber und der Kontoinhaber sind verpflichtet, dem Kreditinstitut jede Änderung ihrer Adressen unverzüglich bekannt zu geben. Gibt der Karteninhaber oder der Kontoinhaber Änderungen seiner Adresse nicht bekannt, gelten schriftliche Erklärungen des Kreditinstitutes als zugegangen, wenn sie an die letzten dem Kreditinstitut vom Karteninhaber oder Kontoinhaber bekannt gegebenen Adressen gesendet wurden.

## **6. Rechtswahl**

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Kontoinhaber bzw. dem Karteninhaber und dem Kreditinstitut gilt österreichisches Recht.

## **7. Limitvereinbarung**

Zahlungen unter Verwendung der mobilen Debitkarte gehen zu Lasten der jeweiligen zur physischen Zahlungskarte vereinbarten Limits.

## **8. Kontodeckung**

Der Karteninhaber darf im Rahmen der vereinbarten Limits die im Punkt 3.1. beschrieben

Benutzungsmöglichkeiten der digitalen Debitkarte nur in dem Ausmaß ausnützen, als das Konto, zu dem die Debitkarte ausgestellt wurde, die erforderliche Deckung (Guthaben, eingeräumter Kontoüberziehungsrahmen) aufweist.

## 9. Pflichten des Karteninhabers

### 9.1. Schutz der Zahlungskarte vor dem Zugriff Dritter und Geheimhaltung des persönlichen Codes, der Geräte-PIN

Der Karteninhaber ist im eigenen Interesse verpflichtet, das mobile Endgerät, auf dem sich die Zahlungskarte befindet, sorgfältig zu verwahren und alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um die Zahlungskarte vor dem Zugriff Dritter zu schützen.

Vor Weitergabe von mobilen Endgeräten an dritte Personen hat der Karteninhaber die Nutzung seiner Zahlungskarte auf diesen mobilen Endgeräten mit den zur Verfügung gestellten Funktionen bei zeitweiser Weitergabe vorübergehend oder bei dauerhafter Weitergabe dauerhaft zu deaktivieren.

Der persönliche Code darf niemandem, insbesondere auch nicht Mitarbeitern des Kreditinstitutes, anderen Kontoinhabern oder anderen Karteninhabern bekannt gegeben werden. Der Karteninhaber ist zur zumutbaren Geheimhaltung des persönlichen Codes verpflichtet. So der Karteninhaber für die Nutzung seiner digitalen Zahlungskarten gemäß Punkt 3.1.2.2. und 3.1.3. auch die Geräte-PIN verwendet, ist diese – ebenso wie beim persönlichen Code – zur zumutbaren Geheimhaltung der Geräte PIN verpflichtet. Der persönliche Code darf nicht auf dem mobilen Endgerät abgespeichert werden. So der Karteninhaber für die Nutzung seiner digitalen Zahlungskarten gemäß Punkt 3.1.2.2. und 3.1.3. die Geräte-PIN verwendet, darf er diese – ebenso wie den persönlichen Code – nicht am mobilen Endgerät speichern.

Bei der Verwendung des persönlichen Codes bzw. der Geräte-PIN hat der Karteninhaber alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um diese vor unbefugtem Zugriff zu schützen.

Bei Aktivierung der digitalen Zahlungskarte in einer Endgeräte Wallet hat der Karteninhaber sicherzustellen, dass am Endgerät lediglich seine eigenen Identifizierungsmerkmale (biometrischen Daten) hinterlegt sind.

### 9.2. Sperr-Meldung und sonstige Anzeigen

Bei Verlust, Diebstahl, missbräuchlicher Verwendung oder sonstiger nicht autorisierter

Nutzung der digitalen Zahlungskarte oder des mobilen Endgerätes hat der Karteninhaber bzw. der Kontoinhaber unverzüglich, sobald er davon Kenntnis erlangt, bei der kontoführenden Stelle oder über den Sperrnotruf eine Sperre (Löschung) der digitalen Zahlungskarte zu veranlassen.

## 10. Abrechnung

Transaktionen unter der Verwendung der digitalen Debitkarte werden vom Konto, zu dem die Debitkarte ausgegeben ist abgebucht und im Kontoauszug ausgewiesen.

## 11. Umrechnung von Fremdwährungen

11.1. Bei der Verrechnung von Bargeldbezügen bzw. bargeldlosen Zahlungen an POS-Kassen im Ausland wird der jeweilige Betrag der ausländischen Währung wie folgt umgerechnet:

- bei zum Euro fixierten nationalen Währungseinheiten zum jeweiligen Fixkurs;
- bei Währungen von Staaten, die nicht Mitgliedstaaten der Europäischen Währungsunion sind, zu dem in 11.2. dargestellten Bank Austria AustroFX-Fremdwährungskurs.

11.2. Der Bank Austria AustroFX-Fremdwährungskurs wird auf Basis der auf der von TeleTrader Software GmbH betriebenen Internetseite [www.austrofx.at](http://www.austrofx.at) öffentlich zugänglich gemachten Devisenverkaufskurse von inländischen und ausländischen Kreditinstituten ermittelt. Der in Rechnung gestellte Bank Austria AustroFX-Fremdwährungskurs wird für jede Fremdwährung aus dem Mittelwert aller zu dieser Fremdwährung auf [www.austrofx.at](http://www.austrofx.at) gegenübergestellten Devisenverkaufskurse ohne Berücksichtigung des Kurses der Bank Austria der AustroFX gebildet.

Für die Ermittlung eines Bank Austria AustroFX-Fremdwährungskurses sind mindestens 5 auf [www.austrofx.at](http://www.austrofx.at) veröffentlichte Kurse (ohne den Kurs der Bank Austria) erforderlich. Stehen weniger Kurse zur Verfügung, gelangt der auf der Homepage der PSA Payment Services Austria GmbH [www.psa.at](http://www.psa.at) ersichtliche Referenzwechselkurs von OANDA Corporation zur Anwendung.

11.3. Die Bank Austria AustroFX-Fremdwährungskurse können beim Kreditinstitut erfragt oder auf [www.psa.at](http://www.psa.at) unter „Kursinfo“ abgefragt werden. Der Kurstag für die Umrechnung ist der Tag vor der Autorisierung der Zahlung, außer der so ermittelte Kurstag wäre ein Samstag, Sonntag oder

anerkannter Feiertag; diesfalls ist der Kurs vom letzten Tag vor der Autorisierung maßgeblich, der weder Samstag, Sonntag noch anerkannter Feiertag war. Der Kurs sowie das Kursdatum werden dem Kontoinhaber in der mit ihm für den Zugang von Erklärungen vereinbarten Form bekannt gegeben.

## 12. Sperre/Löschung der Zahlungskarte

**12.1.** Die Sperre einer digitalen Zahlungskarte kann vom Kontoinhaber oder vom betreffenden Karteninhaber wie folgt beauftragt werden:

- jederzeit telefonisch bei der 24h ServiceLine unter der Telefonnummer 05 05 05-25 (aus dem Ausland: +43 5 05 05 -25) oder
- jederzeit über eine für diese Zwecke von der PSA Payment Services Austria GmbH eingerichtete Sperrnotrufnummer („PSA Sperrnotruf“), die im Inland einer Aufschrift an jedem Geldausgabeautomaten bzw. auf der Internetseite [www.bankomatkarte.at](http://www.bankomatkarte.at) entnommen und bei jedem Kreditinstitut erfragt werden kann oder
- zu den jeweiligen Öffnungszeiten des Kreditinstitutes persönlich, schriftlich oder telefonisch bei dem Kreditinstitut.

Eine beauftragte Sperre wird unmittelbar mit Einlangen des Sperrauftrags wirksam. Die über den „PSA Sperrnotruf“ beantragte Sperre ohne Angabe der Bankfolgenummer bewirkt bis auf Weiteres die Sperre aller zum Konto ausgegebenen digitalen Debitkarten.

Eine Sperre der digitalen Zahlungskarte hat keine Auswirkungen auf die Nutzungsmöglichkeit der physischen Zahlungskarte.

Eine Sperre der physischen Zahlungskarte bewirkt auch die Sperre der digitalen Zahlungskarte. Im Falle der Ausstellung einer physischen Ersatzzahlungskarte kann die digitale Zahlungskarte mit Aktivierung der physischen Zahlungskarte (2-3 Tage nach Stellung des Antrags auf Ausstellung einer Ersatzkarte) wieder genutzt werden.

Im Fall einer Sperre kann eine neuerliche Aktivierung der Zahlungskarte am selben mobilen Endgeräte erfolgen.

**12.2.** Das Kreditinstitut ist berechtigt, die digitale Zahlungskarte ohne Mitwirkung des Kontoinhabers oder des Karteninhabers zu sperren, wenn

- objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der digitalen Zahlungskarte, des mobilen Endgerätes oder der Systeme, die mit ihr in Anspruch genommen werden können, dies rechtfertigen;

- der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der digitalen Zahlungskarte besteht; oder
- wenn der Karteninhaber seinen Zahlungspflichten im Zusammenhang mit einer mit dem Zahlungsinstrument verbundenen Kreditlinie (Überschreitung oder eingeräumter Kontoüberziehungsrahmen) nicht nachgekommen ist, und
  - entweder die Erfüllung dieser Zahlungspflichten aufgrund einer Verschlechterung oder Gefährdung der Vermögensverhältnisse des Karteninhabers oder eines Mitverpflichteten gefährdet ist oder
  - beim Karteninhaber die Zahlungsunfähigkeit eingetreten ist oder diese unmittelbar droht.

Das Kreditinstitut wird den Karteninhaber über die Sperre und die Gründe hierfür – soweit dies nicht innerstaatliche oder gemeinschaftsrechtliche Rechtsvorschriften sowie gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Anordnungen verletzen oder objektiven Sicherheitserwägungen zuwiderlaufen würde – möglichst vor, spätestens aber unverzüglich nach der Sperre in der mit ihm vereinbarten Form informieren. Wenn die Gründe für die Sperre nicht mehr vorliegen, wird die Bank - aus eigenen Antrieb oder auf Verlangen des Karteninhabers - die Sperre wieder aufheben bzw. die Neuaktivierung der Zahlungskarte in der Wallet ermöglichen.

## 13. Abgrenzung der Aufgaben des Kreditinstituts und mobilen Endgeräte Hersteller

Das Kreditinstitut steht dem Karteninhaber für Anliegen zur Aktivierung der Zahlungskarte in einer Wallet, zur Nutzung der Zahlungskarte in einer Wallet sowie zur Sperre der Zahlungskarte in der Wallet gerne zur Verfügung.

**Sämtliche Anliegen zu mobilen Endgeräten und zur Endgeräte-Wallet hat der Karteninhaber an den Endgeräte-Hersteller oder den Anbieter der Endgeräte-Wallet zu richten. Diesbezüglich gelten die vertraglichen Regelungen des Herstellers und Anbieters, insbesondere die Bestimmungen für die Endgeräte-Wallet. Auf die Vertragsbeziehung mit dem Hersteller der mobilen Endgeräte und Anbieter der Endgeräte-Wallet, insbesondere auch auf die Datenverarbeitung durch diese, hat das Kreditinstitut keinen Einfluss.**